Haushaltssatzung
der Gemeinde Büchen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.561.300,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.128.700,00 €
einem Jahresüberschuss von	€
einem Jahresfehlbetrag von	2.567.400,00 €

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	17.561.300,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	16.824.900,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.954.200,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.617.400,00 €*

festgesetzt.

§2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	11.535.900,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	3.000.000,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	35,99

§3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der/die Bürgermeister/in seine Zustimmung nach § 82 und § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 €.

§5

1. Die Produkte bilden gemäß § 20 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik jeweils für sich ein einzelnes Budget.
2. Für die nach § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets des Ergebnishaushaltes gelten folgende Budgetierungsregeln:
   a) Die Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets sind jeweils gegenseitig deckungsfähig mit

Ausnahme der Aufwendungen und Auszahlungen für die in § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik aufgeführten Ausnahmen.

b) Die Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Kontenart 416 und 437), aus Rückstellungen (Kontenart 458) und aus internen Leistungsbeziehungen (Kontenart 481) können für Mehraufwendungen und deren dazugehörigen Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets verwendet werden.

Büchen, den 05.12.2023

Uwe Möller

Der Bürgermeister

(Siegel)

GEMEINDE BÜCHEN
KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

* Gemäß der Genehmigungsurkunde der Kommunalaufsicht vom 08.02.2024 wurde eine Kreditaufnahme für Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 10.000.000,00 € bewilligt.

Genehmigungsurkunde

Gemäß § 77 i. V. m. § 85 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) genehmige ich aus der von der Gemeindevertretung Büchen am 05.12.202 für das Haushaltsjahr 2024 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Büchen bezüglich der Festsetzung

des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einen Teilbetrag in Höhe von **10.000.000,-- €.**

Ratzeburg, 08.02.2024

Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Kommunales
- Kommunalaufsicht -

DER LANDRAT DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG
5